

# Prof. Dr. Alfred Toth

## Verbots- und Gebotszeichen

1. Genauer müsste man die Funktion gewisser Verkehrszeichen, sofern sie die deontische logische Modalität betreffen, triadisch als Verbot, Gebot und Erlaubnis definieren. Leider hat die Semiotik nicht die Möglichkeit, das, was präzise unter diesen Begriffen gemeint ist, mit einem dem logischen Modalkalkül entsprechenden Organons zu definieren (vgl. Menne 1991, S. 55 ff.).

2. Ein Verbot bedeutet, dass eine bestimmte Handlung nicht ausgeführt werden darf. Da semiotische Objekte auch für Handlungen, Prozesse, Ereignisse usw. gebraucht werden, könnte man das Verbot formal als Nicht-Weiterverfolg einer Handlung deuten:

$$OR_n \not\Rightarrow OR_{n+1}$$

3. Ein Gebot dagegen besteht gerade darin, den Schritt von  $n$  zu  $(n+1)$  zu vollziehen

$$OR_n \Rightarrow OR_{n+1}$$

4. Im Gegensatz zum Gebot beinhaltet eine Erlaubnis eigentlich nur, jemandem die Möglichkeit einer Handlung einzuräumen, die er vielleicht für verboten hält, d.h. die Erlaubnis schliesst das Gebot ein, geht aber natürlich viel weiter; im Grunde öffnet sie alle Möglichkeiten:

$$OR_n \Rightarrow OR_{n+1 \vee m}$$

wobei natürlich  $m \neq n$  sein muss.

## Bibliographie

Menne, Albert, Einführung in die formale Logik. 2. Aufl. Darmstadt 1991

18.12.2009